

Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV-7- 031 002 0101 / IV-2-673/2-30369
v. 8.8.2008

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 770:](#)

Inhalt:

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÜBER DIE AUFSTELLUNG VON ABWASSERBESEITIGUNGSKON-	1
ZEPTEN.....	1
1 ALLGEMEINES ZUM ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPT	1
1.1 <i>Rechtliche Vorschriften</i>	1
1.2 <i>Notwendige wasserrechtliche Verfahren</i>	2
2 VORSCHRIFTEN FÜR DIE GEMEINDEN	2
2.1 <i>Vorlage</i>	2
2.2 <i>Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts</i>	2
2.3 <i>Besonderheiten in Gebieten der Abwasserverbände</i>	5
2.4 <i>Übergabe von Abwasser an eine andere Gemeinde</i>	6
3 VORSCHRIFTEN FÜR DIE ABWASSERVERBÄNDE	6
3.1 <i>Vorlage</i>	6
3.2 <i>Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts</i>	6
4 FORM UND INHALT DER DARSTELLUNG	7
4.1 <i>Übersichtsplan</i>	7
4.2 <i>Listen</i>	8
4.3 <i>Ordnungsnummern</i>	8
5 SCHLUSSBESTIMMUNG	8
5.1 <i>Fortschreibung und Umsetzung</i>	8
5.2 <i>Anlagen</i>	8
5.3 <i>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</i>	8

Zur Durchführung von § 53 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 54 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1

Allgemeines zum Abwasserbeseitigungskonzept

1.1

Rechtliche Vorschriften

1.1.1

Rechtsgrundlage

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 LWG i.V.m. § 53 Abs. 1a LWG sowie § 54 Abs. 3 LWG haben die Gemeinden und Abwasserverbände die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

1.1.2

Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie

Zu den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nach § 2d Abs. 1 LWG und den Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten nach § 2d Abs. 4 LWG gehören auch Maßnahmen im Abwasserbereich, die in den Abwasserbeseitigungskonzepten dargestellt werden.

- a) auf geplante Maßnahmen in den Erweiterungsgebieten, die voraussichtlich bis zur Fortschreibung gem. Nummer 5.1.1 realisiert werden,
- b) auf die Maßnahmen nach Art. 11 WRRL, die in den bereits vorhandenen Entwässerungsgebieten noch nicht umgesetzt worden sind.

Um die Maßnahmen auch nach übergeordneten Kriterien eindeutig zuordnen zu können, ist jede ausgewiesene ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung mit einer gebietsbezogenen Ordnungsnummer zu versehen, die von der Gemeinde frei gewählt werden kann. Sofern es sich um vorhandene Bauwerke handelt, sind diese von den Gemeinden den Bauwerksnummern der landesweiten Datenbanken zuzuordnen.

2.2.5

Angaben zur Art der unter Nummer 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 erfassten Maßnahme

Die jeweilige Maßnahme ist der Art nach den folgenden Rubriken zuzuordnen:

- A1: Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
- A2: Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen
- A3: Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen
- A4: Schmutzwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
- A5: Mischwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
- A6: Kommunale Kläranlagen - Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität
- A7: Kommunale Kläranlagen - Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität
- A8: Behandlung von Mischwasser (RÜB, RBF, etc.)
- A9: Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF, etc.)
- A10: Regenwasserrückhaltung vor Einleitung
- A11: Maßnahmen im Gewässer, die zur Kompensation für die negativen Auswirkungen von Mischwasser- und Niederschlagswasser- Einleitungen dienen, soweit sie abwassergebührenrelevant sind
- A12: Versickerungsanlage
- A13: Ortsnahe Einleitung
- A14: Wegfall einer punktuellen Einleitung
- A15: Umbau offener Abwasserkanäle
- A16: Planungen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können (z.B. BWK-M3-Nachweis, Konzepterstellung, N-A-Modelle)

2.2.6

Angaben zu Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen

Anzugeben sind die vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden

1. Verbindungen von Entwässerungsgebieten der Schmutz- und Mischwassernetze sowie der Niederschlagswassernetze untereinander,
2. Zuleitungen zu den Abwasserbehandlungsanlagen sowie die vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden Ableitungen zu den Abwassereinleitungen oder Übergabestellen,
3. Ableitungen zu den Abwassereinleitungen aus der Mischwasser- und Niederschlagswasserkanalisation,
4. Übernahmestellen für Abwasser aus dem Gebiet einer anderen Gemeinde oder eines Abwasserverbandes, die Zuleitung zur Abwasserbehandlungsanlage und die Ableitung zur Abwassereinleitung.

Dies gilt auch für die noch zu kanalisierenden Gebiete (Erweiterungsmaßnahmen).

2.2.7

Angaben über die Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit

2.2.7.1

Die jeweils nach Nummer 2.2.5 notwendigen Baumaßnahmen sind getrennt für die einzelnen Abwassereinleitungen bzw. für die einzelnen Entwässerungsgebiete aufzuführen. Dabei können mehrere kleine zusammenhängende Vorhaben unter einer Sammelbezeichnung zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist die Investition in Sanierungsmaßnahmen in absoluten Ausgaben (in Euro) anzugeben.

4.2 Listen

Alle notwendigen Maßnahmen sind in einer datentechnisch weiterverarbeitbaren Form in ihrer zeitlichen Abfolge in der Liste nach dem Muster der Anlage 1 zusammenzustellen. Hierzu sind die von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten DV-Instrumente zu verwenden.

Bei den Maßnahmen ist der Rechts- und Hochwert der Einleitung (siebenstellig) für eine eindeutige räumliche Zuordnung anzugeben. Ergänzend ist die Maßnahme einem Gewässer zuzuordnen.

4.3 Ordnungsnummern

Für eine eindeutige Zuordnung von Abwassereinleitungen und Übergabestellen, den Entwässerungsgebieten für TS und MS sowie den Baumaßnahmen ist eine systematische, fortlaufende Nummerierung durch die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu wählen, die eine eindeutige Zuordnung zwischen den Übersichtsplänen und der Tabelle gem. Anlage 1 herstellen.

5 Schlussbestimmung

5.1 Fortschreibung und Umsetzung

5.1.1 Fortschreibung

Gem. § 53 Abs. 1a LWG ist das Abwasserbeseitigungskonzept jeweils im Abstand von 6 Jahren fortgeschrieben vorzulegen. Abwasserbeseitigungskonzepte, die vor dem 11.05.2005 der oberen Wasserbehörde vorgelegt wurden, sind rechtzeitig vor Ablauf der ersten Zeitstufe (5 Jahre) fortzuschreiben und vorzulegen. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes soll mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist der oberen Wasserbehörde zugeleitet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ein neues Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt.

5.1.2 Zeitliche und inhaltliche Änderung

Sofern sich zeitliche oder inhaltliche Änderungen im Abwasserbeseitigungskonzept ergeben, ist die Gemeinde oder der Abwasserverband verpflichtet, bis zum 31.03. über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu berichten. Hierzu ist die Liste mit den notwendigen Maßnahmen zu aktualisieren und der oberen Wasserbehörde auf elektronischem Wege zu übersenden. Dabei sind in der Spalte Umsetzungszustand der Anlage 1 gesondert zu kennzeichnen und ggf. in einem separaten Bericht zu begründen:

- Maßnahmen, die bereits durchgeführt sind,
- Maßnahmen, die im Bau / in der Realisierung sind,
- Maßnahmen, deren Realisierung sich zeitlich verschiebt und die Gründe dafür,
- Maßnahmen, die nicht mehr notwendig sind, mit Angabe der Gründe für den Wegfall,
- Maßnahmen, die neu hinzugekommen sind.

5.2 Anlagen

Hinweise zu den Anlagen 1 und 2 stehen unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
<http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/index.php>

5.3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Anlage 1

Gesamtzusammenstellung aller notwendigen Maßnahmen nach der zeitlichen Abfolge**Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen im Zeitraum 20xx bis 20xx**

ABK-Aufstellung/Fortschreibung oder Bericht gem. Teil V Nr. 1.1 oder 1.2 **:

Bezirksregierung**:

Gemeindenname / Abwasserverband:

Gemeindekennziffer (nur Gemeinde):

Ordnungs- nr.	Träger der Maßnahme	Bezeich- nung	Art der Maß- nahme gem. Teil II, Nr. 2.5	Umsetzungs- zustand** gem. Teil V, Nr. 1.2	Bau- beginn	Kosten in Tausend Euro (T€)						Kosten in 20(xx) - 20(xx+5) in T €	Kosten in 20(xx+6) - 20(xx+11) in T €	Gesamt- kosten in T €
						20xx	20(xx+1)	20(xx+2)	20(xx+3)	20(xx+4)	20(xx+5)			
Nr.	Text	Text	Kennziffer	Kennziffer	Jahr									

* gem. landesweiter Kataloge

** gem. Tabelle

*** sofern die amtliche Einleitungsstellenummer oder die Zurodnung zu einer Bauwerksnummer der landesweiten Katalogen erfolgt, wird der Rechts- und Hochwert bei der zentralen Zusammenführung der Daten automatisch ausgefüllt

Ordnungsnummer	Amtliche Einleitungsstellennummer ***	Kläranlagennummer(n) *	Nr. Mischwasserentlastungsbauwerk *	Nr. Bauwerk Trennkanalisation *	Einleitung		Gewässer				Bemerkung	
					Rechtswert	Hochwert	Gewässer	Stationierung	Art der Stationierung**	Gewässername nicht stat.		
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.			Kennzahl	in km	Kennziffer	Text	Text	

Zur Spalte „Einleitung“: Rechts- und Hochwert als 7-stellige Zahl. Bei Kanalbaumaßnahmen kann der Rechts- und Hochwert der nächsten Einleitung (z.B. Bauwerk, an dem ein Abschlag erfolgt) angegeben werden.

Art der Stationierung:

0	nicht stationiertes Gewässer
1	stationiertes Gewässer
2	Grundwasser (unterirdisch)
3	nicht durchflossener See
99	keine Angabe

Umsetzungszustand:

0	Durchgeführt
1	Im Bau
2	Realisierung zeitlich verschoben
3	Gestrichen
4	Neue Maßnahme

Aufstellung / Fortschreibung / Bericht:

0	ABK-Aufstellung oder ABK-Fortschreibung (6-Jahres-Turnus) gem. Teil V, Nr. 1.1
1	Bericht gem. Teil V, Nr. 1.2

Bezirksregierung:

1	BR Düsseldorf
3	BR Köln
5	BR Münster
7	BR Detmold
9	BR Arnsberg